

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0452-1/A/4/2018

Wien, 25.9.2018

Parlamentarische Anfrage Nr. 1473/J des Abg. Stöger betreffend Ergebnisse der Beitragsprüfung; Anfragebeantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 1473/J des Abgeordneten Stöger, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Datenmaterial zu Ergebnissen (Finanz/SV, Lohnsteuer einschließlich Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberzuschlag, Kommunalsteuer, SV-Beiträge) und deren Zielabweichung je nach Bundesland liegt im Sozialministerium nicht auf, zur Verfügung steht lediglich eine bundesweite Auswertung. Diese kann der Anfragebeantwortung Nr. 823/AB vom 13.7.2018 zu 852/J (XXVI. GP) entnommen werden, konkret aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Fragen 3 und 4:

Bundesländerspezifisches Datenmaterial bezüglich Prüfungen durch die Sozialversicherung steht dem Sozialministerium für die Jahre ab 2010 nicht durchgehend zur Verfügung. Es können lediglich für das gesamte Bundesgebiet Fallzahlen bekannt gegeben werden.

Fallzahlen Prüfungen bundesweit	Finanzverwaltung	Sozialversicherung	Gesamt
Summe Jänner – Dezember 2010	10.667	14.819	25.486
Summe Jänner – Dezember 2011	8.804	8.838	17.642

Fallzahlen Prüfungen bundesweit	Finanzverwaltung	Sozialversicherung	Gesamt
Summe Insolvenzprüfungen 2011	2.059	4.639	6.698
Summe Jänner – Dezember 2012	9.905	9.442	19.347
Summe Insolvenzprüfungen 2012	2.153	4.461	6.613
Summe Jänner – Dezember 2013	9.530	9.382	18.912
Summe Insolvenzprüfungen 2013	2.064	4.521	6.585
Summe Jänner – Dezember 2014	9.510	9.199	18.709
Summe Insolvenzprüfungen 2014	1.831	4.045	5.876
Summe Jänner – Dezember 2015	10.192	10.378	20.570
Summe Insolvenzprüfungen 2015	1.606	3.908	5.514
Summe Jänner – Dezember 2016	8.765	10.547	19.312
Summe Insolvenzprüfungen 2016	1.676	3.890	5.566
Summe Jänner – Dezember 2017	8.457	10.698	19.155
Summe Insolvenzprüfungen 2017	1.425	3.725	5.150

Frage 5:

Der Personalstand der bei der Finanzverwaltung ab 2010 im Einsatz befindlichen GPLA-Prüfer ist dem Sozialministerium nicht bekannt.

Frage 6:

Zu der am 1.1.2018 im Einsatz befindlichen Anzahl der GPLA-Prüfer wird auf die Anfragebeantwortung Nr. 823/AB vom 13.7.2018 zu 852/J (XXVI. GP) verwiesen. Insgesamt sind es 247,62 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente zum 1.1.2018.

Bezüglich des Personalstandes der bei den Gebietskrankenkassen ab 2010 im Einsatz befindlichen GPLA-Prüfer liegt im Sozialministerium folgendes Datenmaterial auf:

Vollzeitäquivalente pro Sozialversicherungsträger und Jahr					
	2010	2011	2012	2013	2014
WGKK	57	50	56	55	57
KGKKK	17	16	16	18	21
OÖGKK	43	42	38	42	44
VGKK	11	11	11	12	11

Vollzeitäquivalente pro Sozialversicherungsträger und Jahr					
	2010	2011	2012	2013	2014
NÖGKK	30	29	25	27	28
SGKK	17	16	17	19	18
STGKK	31	30	29	29	30
TGKK	23	22	22	24	23
BGKK	9	8	8	9	9
VAEB	2	2	2	3	3

Seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger konnte in der Kürze kein weiteres Datenmaterial geliefert werden.

Frage 7a:

Eine Umstellung der Beitragsprüfung auf das Zuflussprinzip ist derzeit nicht angedacht.

Zu Frage 7b:

Eine Änderung des Prüfungsmaßstabes bei der Beitragsprüfung in der Sozialversicherung hätte für die Wirksamkeit des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) keine Konsequenzen. Das LSD-BG regelt im § 3 den Prüfungsmaßstab für Lohnkontrollen „autonom“. Den grenzüberschreitend nach Österreich entsandten oder überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss für die Dauer der Entsendung jedenfalls ein vergleichbaren österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gebührender Lohn nach dem jeweiligen Kollektivvertrag gezahlt werden. Damit ist sichergestellt, dass bei der Lohnkontrolle nach dem LSD-BG keinesfalls das Zuflussprinzip zum Tragen kommt.

Fragen 8 und 9:

Die Details zum Prozedere der Verlagerung der Beitragsprüfung und zu den arbeitsrechtlichen Aspekten der „Übernahme“ der Beitragsprüferinnen und Beitragsprüfer der Gebietskrankenkassen werden vom BMF ausgearbeitet. Dienstgeberseitige Kündigungen von Prüferinnen und Prüfern der Sozialversicherungsträger sind nicht angedacht.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

